

15. Juli 2021

Regionalpolizei
Hendschiken

Regionalpolizei
Fw Markus Basler
Niederlenzerstrasse 27, 5600 Lenzburg
Telefon 062 886 45 55
Fax 062 886 45 60
E-Mail markus.basler@repol.ag.ch

Regionalpolizei Lenzburg

An die
Gemeindekanzlei Hendschiken
Schulweg 3
5604 Hendschiken

Lenzburg, 13. Juli 2021 / bs.

Vorgehensweise der Regionalpolizei Lenzburg bezüglich Wahl- und Abstimmungsplakate.

Sehr geehrte Damen und Herren

In den vergangenen Jahren musste vermehrt festgestellt werden, dass Wahl- und Abstimmungsplakate nicht gemäss den Richtlinien des Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) aufgestellt wurden. In einzelnen Fällen standen diese sogar an Knoten und Verzweigungen in sichtbehindernden Weise und stellten somit eine grosse Gefahr für die Verkehrssicherheit dar.

Die Regionalpolizei Lenzburg hat sich nun entschlossen, die Vorgehensweise bei solchen Situationen zu vereinheitlichen und somit sämtliche Parteien und Organisationen in gleicher Weise neutral zu behandeln. Diese Vorgehensweise erlassen wir gleichzeitig als Vorschlag an die zuständigen Behörden und Abteilungen der Vertragsgemeinden.

- Bezüglich Wahl und Abstimmungsplakate erlässt das BVU, gültig für die Kantonsstrassen, im Vorfeld das Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate". Dieses Merkblatt ist im Internet, auf der Webseite des Kantons Aargau, eingestellt. Eine Plakatierung ist frühestens 8 Wochen vor der Wahl- oder Abstimmung zulässig. Spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind die Plakate wieder zu entfernen.
- Gemäss den Verordnungen des Strassenverkehrsgesetz SVG, sind diese Vorschriften auch auf den Gemeindestrassen anwendbar. Das Trottoir ist dabei auch dem Strassenraum zugeordnet und dementsprechend freizuhalten.

Widerrechtliche Wahl- oder Abstimmungsplakate werden durch die Polizei oder den Ortszuständigen des Werkhofs entfernt und im Werkhof der betreffenden Gemeinde deponiert. Dort können die Plakate durch die zuständigen Funktionäre der Parteien oder Organisation, bis spätestens 7 Tage nach der Abstimmung, abgeholt werden. Danach werden diese entsorgt.

Freundliche Grüsse

Fw Markus Basler

Kopie an:

- Alle Vertragsgemeinden der Repol Lenzburg.
- Alle Orts- und Bezirksparteien des Bezirk Lenzburg.

Beilage:

Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate (Stand Juni 2016).

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

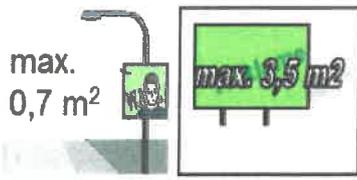
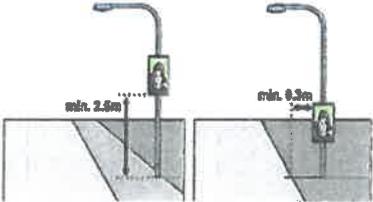
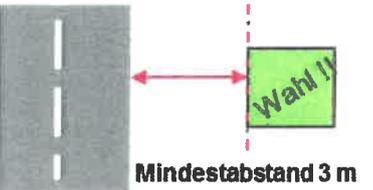
Abteilung für Baubewilligungen

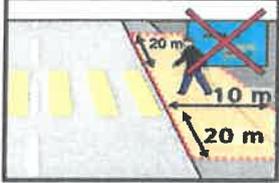
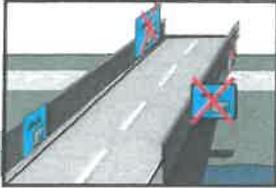
MERKBLATT

Wahl- und Abstimmungsplakate

Juni 2016

Nach § 49 Abs. 3 BauV dürfen unbeleuchtete Wahl- und Abstimmungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich **bewilligungsfrei aufgestellt** werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Eigentümer das Einverständnis dazu abgegeben hat (z.B. Kandelaber ⇒ Gemeinde). Folgende Regeln sind zu beachten:

<p>Reklamefläche</p>		<ul style="list-style-type: none"> • An Kandelabern sind Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0,7 m² zulässig. • Freistehende Plakate dürfen maximal 3,5 m² gross sein.
<p>Aufstellzeitpunkt und Aufstelldauer</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl / Abstimmung aufgehängt werden. • Bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind sie zu entfernen.
<p>An Kandelabern</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0,3 m Abstand zur Strasse einzuhalten. • An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2,5 m über Boden angebracht werden.
<p>Freistehende Plakate</p>		<p>Freistehende Plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten.</p>
<p>Erlaubter Bereich</p>		<p>Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.</p>

<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Kreiseln und Verzweigungen • In Sichtzonen • An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe.
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Bei Fussgängerstreifen.</p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg.</p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>An / auf Brücken über Strassen. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke erlaubt und nicht höher als die Brüstung / das Geländer.</p>